



"Die Große Kreisstadt Lindau(Bodensee) erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Baugesetzbuches(BauGB) und des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende Bebauungsplanänderung als Satzung

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

-  Sondergebiet Wassersport
 -  Flächen für den Gemeinbedarf
 -  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 -  Fußgängerbereich
 -  Verkehrsberuhigter Bereich
 -  Grünflächen/Öffentlich
 -  Parkanlage
 -  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan(Erweiterung)
- Hinweise**
-  Vorhandene Hauptgebäude
 -  Vorhandene Nebengebäude
 -  Flurstücksnummer
 -  Mauern
 -  Bestehende Flurstücksgrenzen
 -  Böschungen

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist für alle Vorhaben eine Genehmigung nach Art. 7 und 15 DSchG erforderlich

Textliche Festsetzungen

Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 auch für den Änderungsplan.

Begründung

Das Planungsgebiet umfaßt im Anschluß an die Fläche des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 86 nach Süden neben den Freiflächen um den Seehafen die Behörden Hauptzollamt und Finanzamt, die Fläche des Segel- und Werthhafens und vor allem die Römerschanze. Die Römerschanze, ursprünglich ein vorgelagertes Inselchen "Auf Burg" und Mitte des 19. Jhdts. durch Aufschüttungen mit der Hauptinsel verbunden, dokumentiert in ihrer jetzigen Erscheinung und Lage klar ablesbar einen Teil der historischen Stadtentwicklung. Diese Erlebarkeit der Römerschanze soll in ihrer blockartigen Form erhalten werden bleiben. Daher werden im Bebauungsplan die Flächen der Schanze, des Römerbades und zwischen Schanze und Finanzamt als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Im Bereich des ehemaligen Werthhafens wird neben dem Bestandsschutz der Gemeinbedarfsfläche(Wasserschutzpolizei) ein Sondergebiet für Wassersport festgesetzt. Darin befinden sich Clubhäuser der Segler und der Wasserwacht, eine Yachtschule, ein öffentliches Schwimmbad und Bootsabstellplätze. Der Ergänzungsplan ist wie der bereits gültige Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan, bei dem das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt wird. Es werden nur Nutzungsarten und Verkehrsflächen ausgewiesen. Im übrigen gilt der § 34 BauGB.

STADTBAUAMT
Abt.
Stadtplanung
Baumann
Fütterer
15. 9. 1994

Katasterstand / Sept. 1994

Lindau(B), den **12. Sep. 1995**
Müller
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates gemäß § 2(1) BauGB zur 1. Änderung gemäß § 13 BauGB am ... 13. 12. 1994

Lindau(B), den **12. Sep. 1995**
Müller
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 1994 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 30. 1. 1995 bis einschließlich ... 2. 1995 öffentlich ausgelegt.

Lindau(B), den **12. Sep. 1995**
Müller
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau(B) hat am ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 15. 9. 1994 als Satzung beschlossen

Lindau(B), den **12. Sep. 1995**
Müller
Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom ... 21. 11. 1995, Nr. 220-UG22/103.4.5 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.

Lindau(B), den **29. Nov. 1995**
Müller
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am ... 1. 12. 1995 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbaumeisters Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Lindau(B), den **04. Dez. 1995**
Müller
Oberbürgermeister

STADT LINDAU (B)

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 86

FÜR DAS GEBIET
"ALTSTADT"
(Erweiterung)

Maßstab 1/1000 **Auszug aus dem Internet**
Lindau(B), den 15. 9. 1994

STADTBAUAMT
STADTPLANUNG

Auszug aus dem Internet